

Allen Verkäufen, Lieferungen und Leistungen liegen die folgenden Verkaufs- und Lieferbedingungen zugrunde. Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden sind nur wirksam wenn sie schriftlich bestätigt werden.

1. Datenübernahme:

An uns übermittelte Zeichnungen werden stets als Werkzeichnung verstanden und unterliegen unsererseits keiner weiteren Prüfung bezüglich Statik/Verwendungszweck/ Verletzungsgefahr etc.

Die im Angebot ausgewiesenen Erstanlagekosten setzen die fehlerlose Übernahme der Kundendaten voraus. Fehlerhafte Vorgaben sind von den ausgewiesenen Erstanlagekosten nicht gedeckt. Fehlerkorrekturen sind im Angebot nicht enthalten und stellen einen nicht vorab kalkulierbaren Mehraufwand dar. Dieser eventuelle Mehraufwand gilt mit Auftragserteilung als genehmigt und wird nach tatsächlichem Aufwand mit dem im Angebot angegebenen Stundensatz berechnet. Eine Nachbearbeitung der Daten ist nicht im Angebot enthalten, sofern er uns im Vorfeld nicht bekannt ist und wird daher nach Aufwand berechnet. Andernfalls ist die Zeichnung explizit als „Eingabeplanung“ zu verstehen, welche von vornherein eine entsprechend kostenpflichtige Produktentwicklung/-planung voraussetzt.

Folgende Punkte sind ferner zu beachten:

-es werden nur die betreffenden Bauteile übermittelt

-die Bauteile werden im Maßstab 1:1 im Einheitenformat Millimeter übermittelt

-frei im Raum liegende Teile werden seitens des Kunden im Raum parallel zum Weltkoordinatensystem ausgerichtet

-Schraffuren, Bemaßungen & Hinweise auf separate Layern legen.

-bei 2D-Zeichnungen wird auf Z-Höhe Null gezeichnet

-Meiden Sie doppelt übereinanderliegende Objekte

-Achten Sie auf saubere und sinnvolle CAD-Objekte (saubere Übergänge bei Endpunkten, Tangentialen, Bögen etc. Auf dem Bildschirm nicht sichtbare Fehler werden zumeist so auch gefertigt. Eine Korrektur nach dem Fräsen erfordert zusätzlich Zeit- und Kostenaufwand und stellt im Nachgang auch keinerlei Reklamationsgrund dar.

-eine Datei darf ausdrücklich sämtliche Bauteile eines Auftrages enthalten. Ein separates Abspeichern eines jeden einzelnen Bauteils ist nicht notwendig.

- Sämtlich befindliche TrueType Schriftarten können grundlegend in bearbeitbare Vektorgeometrie umgewandelt werden. Dabei sind die Texte bereits seitens des Kunden in seinem eigenem CAD-System in Geometrie (Linien/Bögen/Splines) umzuwandeln. Ist dies nicht möglich so ist zusätzlich ein pdf des gewünschten Textes zu übermitteln, welches auch den Namen der Schriftart enthält. Handelt es sich hierbei außerdem um keine Windows-Standard-Schrift, so ist außerdem die Schriftart aus dem kundenseitigen System zu übermitteln. Seien Sie sich bei der Wahl der Schriftart nach der Umsetzbarkeit bewusst. Infos hierzu finden sie auf unserer Homepage.

-Zusatzinformationen wie Anzahl/Bauteil, gespiegelt/Original-Version, Materialinfo (Dicke & Material), Maserungsrichtung, Sichtseiten/Blindseiten, Winkelkante etc. werden ausschließlich schriftlich in die CAD-Zeichnung eingetragen, - keinesfalls in beigefügten pdf's, e-mail Text oder mündlich.

-zu berücksichtigende Anleimer, Verbinder werden seitens des Kunden in die Zeichnung eingepflegt.

-2D-Zeichnungen werden im gebräuchlichen dwg oder dxf-Format zur Verfügung gestellt

-3D-Zeichnungen werden im üblichen sat, step, igs, 3dm oder stl-Format zur Verfügung gestellt und sind ebenfalls bereits auf eine Hauptebene ausgerichtet.

-Sofern die CAD-Zeichnung unsauber exportiert bzw. gezeichnet wurde wird diese von uns entsprechend aufbereitet. Achten Sie darauf, dass Kreise und Bögen auch tats. als Solche exportiert werden. Bei konvex/konkaven Volumenkörpern achten Sie ebenfalls darauf, dass diese Körper nicht facettiert sind.

-Bei wiederkehrendem Aufträgen ohne neu angedachte Erstanlagekosten müssen Material wie auch tats. angedachte Geometrie zu 100% identisch mit dem Vorgänger. Abweichungen zum Vorgänger führen entsprechende Überarbeitungen nach sich.

-Pdf-Daten können vektorisiert werden. Diese Daten werden dem Kunden zur Freigabe vorab übermittelt.

-Bei Änderungen muss immer die komplette Zeichnung neu übermittelt werden mit sämtlichen Informationen, die auch bereits in Vorgängerzeichnungen enthalten waren. Ungeplante Änderungen oder Ansprüche bzw. Bedingungen sind zudem kostenpflichtig.

-Produktentwicklung: Produktentwicklungen gliedern sich in zwei Bereiche: Prototypenfertigung und Weiterentwicklung zur Serienreife: Je nachdem welches Stadium seitens des Kunden fokussiert wird, werden diese Punkte separat im Angebot ausgewiesen. Ausgehend von der bereitgestellten Datengrundlage werden hierbei in Absprache mit dem Kunden festgelegt wie der Auftrag konkret technisch umgesetzt werden soll.

- Toleranzen: Holz und Holzwerkstoffe unterliegen stetigen hygroskopischen Toleranzen sowie internen Materialspannungen. Sofern kein expliziter Toleranzbereich in Absprache mit dem Kunden festgelegt wurde (z.B. bei Gewinde etc.) gilt pauschal die DIN 68100 welche dabei in folgende Unterstufen gegliedert ist

DIN 68101	2D-Bearbeitung	3D-Bearbeitung
Einseitige Bearbeitung	HT10	HT15
Mehrseitige Bearbeitung	HT15	HT25
Allseitige Bearbeitung	HT15	HT25

Diese Toleranzen sind zeitlich unmittelbar nach dem Fräsen gültig und beinhalten ausdrücklich nicht den möglichen hygroskopischen Materialschwund oder frei werdende Materialspannungen während oder nach dem Fräsvorgang. Enger gefasste Toleranzbereiche sind nur gesondert nach Absprache möglich. Zudem müssen uns Zusammenhänge bzw. Abhängigkeiten von Bauteilen untereinander immer unmissverständlich schriftlich mitgeteilt werden.

-Materiallieferungen seitens des Kunden dürfen ausschließlich in Absprache mit uns im Vorfeld gerichtet werden. Zusätzliche Aufwendungen, die durch in Eigenregie gerichtetes Material entstehen benötigen eine entsprechende Nacharbeit

-Kennzeichnen Sie angeliefertes Material unmissverständlich (Sichtseiten, Ausrichtungen, Abweichungen etc.). Dies gilt vor Allem für Werkstücke, die durch flüchtiges Betrachten verwechselt werden können.

- Für Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Punkte entstehen sind wir nicht haftbar und werden zudem nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Optional bei der Entwicklung von CAD-Fertigungsdaten durch 3D-Holz Design:

Prüfen Sie bitte ausgehende Zeichnungen unsererseits stets nach. Für Schäden, die durch Missverständnisse bzw. Fahrlässigkeit Ihrerseits entstehen übernehmen wir keinerlei Haftung.

Optional bei Bereitstellung von CNC-Programmen durch 3D-Holz Design:

Ausschließlich auf Ihren Angaben(Material, Geometrie, Werkzeugdaten, Maschinendaten) basierend entsteht ein entsprechendes CNC-Programm: Prüfen Sie die Programme durch eine entsprechende Maschinensimulation und bleiben Sie stets bei der Maschine, wenn diese ein Programm das erste Mal abfährt. Seien Sie bei jedem Werkzeugwechsel bzw. Operationsbeginn höchst aufmerksam und aktivieren Sie beim Einfahren ausschließlich den Handbetrieb. Sämtliche möglich eintretende Schäden wie Werkzeugbruch, Werkstückschäden, Maschinencrash oder auch Personenschäden sind ausdrücklich nicht durch uns abgesichert und geschehen ausschließlich auf eigene Gefahr. Starten Sie das Programm nicht wenn Sie damit nicht einverstanden sind und unterrichten Sie darüber auch Ihre Maschinisten.

Weitergehend obliegt die Verantwortung der tats. techn. Durchführbarkeit alleinig beim Auftraggeber. Dieser allein hat bereits vor Auftragsvergabe seine betrieblichen Möglichkeiten zu prüfen, ob Personal, Maschine, Fräswerkzeuge oder eingesetzte Software mit der angedachten Umsetzung letztlich auch harmonieren. Ebenso sind wir nicht für die tats. Spannungsmöglichkeit der Werkstücke verantwortlich.

Angefallene Kosten sind bei Stornierung des Auftrages auf jeden Fall nach angegebenen Stundenverrechnungssatz zu honorieren.

2. Lieferverpflichtung:

Alle Angebote sind freibleibend, eine Lieferverpflichtung besteht erst nach vom Auftraggeber gegengezeichneter schriftlicher Auftragsbestätigung. Lieferzeiten beginnen erst nach vom Auftraggeber gegengezeichneter schriftlicher Auftragsbestätigung. Lieferzeiten beginnen erst nach völliger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages. Soweit eine Anzahlung bzw. Vorkasse vereinbart ist, beginnt die Lieferzeit erst, wenn diese Anzahlung bzw. Vorkasse geleistet wurde. Vereinbarte Lieferfristen gelten als unverbindliche Richtlinien. Bei Streik, Eingriffen höherer Gewalt, bei Rohstoffmangel, Lieferverzögerung durch Vorlieferanten, Betriebsstörungen jeder Art verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist um die Dauer der Verzögerung. Dauert die Lieferunterbrechung länger als zwei Monate über den vorgesehenen Liefertermin hinaus, sind sowohl Auftraggeber als auch Auftragnehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche sind dann beiderseits ausgeschlossen.

3. Preis

Die Preise verstehen sich, wenn nicht anders vermerkt, ab Werk und gelten ausschließlich für den uns bis dahin bekannten Aufgabenspektrum. Nachträge werden nach Aufwand zum aktuellen Stundensatz verrechnet. Im Einzelfall behalten wir uns vor, etwaigen unterschätzten Aufwand mit Mehrkosten von max. 10% der ursprünglichen Angebotssumme zusätzlich zu berechnen.

4. Zahlung

Neukunden bezahlen bei Auftragsvergabe 80% der Auftragssumme im Voraus. Die verbleibenden 20% innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne weiteren Abzug.

Bestandskunden bezahlen bei einer Auftragssumme von über 10000€ netto 50% im Voraus, -den Rest innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsstellung. Etwaige Skontiabzüge werden ausnahmslos nachgefordert.

Für Mahnschreiben fallen je Schreiben 5€ Mahnkosten an.

5. Aufrechnung

Die Aufrechnung mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.

6. Pauschalierter Schadensersatz

Kündigt der Auftraggeber, so ist der Auftragnehmer berechtigt, 10% der Gesamtauftragssumme als Schadensersatz zu verlangen. Dem Auftragnehmer bleibt es ausdrücklich vorbehalten, einen etwaigen höheren Schadensersatz nachzuweisen.

7. Bei berechtigten Mangelrügen hat der Auftragnehmer die Wahl, entweder die mangelhaften Liefergegenstände bis zu zweimal nachzubessern oder dem Auftraggeber gegen Rücknahme des beanstandeten Gegenstandes Ersatz zu liefern. Die Ersatzlieferung erfolgt jedoch erst nach Rücksendung der beanstandeten Ware durch den Auftraggeber und deren Eingang beim Auftragnehmer. Mangelrügen sind zudem innerhalb einer Woche nach Wareneingang beim Auftragnehmer anzuzeigen.

7.1 Solange der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen auf Behebung der Mängel nachkommt, hat der Auftraggeber nicht das Recht, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachen des Vertrages zu verlangen. Ist eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich, schlägt sie fehl oder wird sie verweigert, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl einen entsprechend angemessenen Preisnachlass oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Satz 1 gilt nicht bei Verbrauchergeschäften über den Bezug beweglicher Sachen.

7.2 Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, soweit seitens des Auftraggebers die Ware weiter verarbeitet wurde.

8. Ein Umtausch gelieferter Waren ist grundsätzlich ausgeschlossen

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Gelieferte Gegenstände bleiben bis zur vollen Bezahlung der Vergütung Eigentum des Auftragnehmers

9.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet Pfändungen der Eigentums vorbehaltsgegenstände dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Pfandgläubiger von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die ihm unter Eigentumsvorbehalt geleiferten Gegenstände zu veräußern, zu verschenken, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.

9.3 Erfolgt die Lieferung für einen vom Auftraggeber unterhaltenen Geschäftsbetrieb, so dürfen die Gegenstände im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiter veräußert werden. In diesem Falle werden die Forderungen des Auftraggebers gegen den Abnehmer aus der Veräußerung bereits jetzt in Höhe des Rechnungswertes des gelieferten Vorbehaltsgegenstandes dem Auftragnehmer abgetreten. Bei Weiterveräußerung der Gegenstände auf Kredit hat sich der Auftraggeber gegenüber seinem Abnehmer das Eigentum vorzubehalten. Die Rechte und Ansprüche aus diesem Eigentumsvorbehalt gegenüber seinem Abnehmer tritt der Auftraggeber hiermit an den Auftragnehmer ab.

9.4 Werden Eigentumsvorbehaltsgegenstände als wesentlich Bestandteile in das Grundstück des Auftraggebers eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt die aus einer Veräußerung des Grundstückes oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit Vorbehaltsgegenstände mit anderen Gegenständen durch den Auftraggeber steht dem Auftragnehmer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsgegenstände zum Wert der übrigen Gegenstände zu.

9.5 Soweit die Liefergegenstände wesentliche Bestandteile des Grundstücks geworden sind, verpflichtet sich der Auftraggeber bei Nichteinhaltung vereinbarter Zahlungstermine, dem Auftragnehmer die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und ihm das Eigentum an diesen Gegenständen zurück zu übertragen. Die Demontage und sonstigen Kosten zu Lasten des Auftraggebers.

10. Abnahme/Versendung/Transportgefahr

Grundsätzlich hat nach Fertigung der Ware im Betrieb des Auftragnehmers eine Abnahme der Ware zu erfolgen. Mit Vereinbarung der Versendung der Ware an den Auftraggeber oder an einen von ihm bestimmten Ort gilt die hergestellte Ware des Auftragnehmers als abgenommen, auch wenn vorher keine Abnahme erfolgte. Mit Abschluss der Verladung auf Transportfahrzeuge, bzw. mit der Ablieferung der Ware an den Spediteur, geht die Transportgefahr auf den Auftraggeber über. Das gilt auch, wenn eine Beteiligung an Frachtkosten bzw. Franko Lieferung vereinbart wurde. Der Versand von Waren erfolgt stets auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Transportversicherungen werden automatisch durch den Auftragnehmer abgeschlossen, sofern der Auftraggeber dem nicht ausdrücklich widerspricht. Die Kosten hierzu gehen zusätzlich zu Lasten des Auftraggebers.

Der Auftraggeber hat Schäden, die an der Ware und /oder Verpackung ersichtlich sind, sofort bei Anlieferung auf den jeweiligen Frachtpapieren geltend zu machen, da sonst die Haftung des Spediteurs im Regelfall durch diesen abgelehnt wird.

Der Auftragnehmer tritt bereits jetzt sämtliche, ihm aus dem Vertragsverhältnis mit dem Spediteur zustehenden Schadensersatzansprüche an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber kann damit seine Ansprüche selbst beim Spediteur geltend machen (Drittschadensliquidation).

11. Versandart und Versandkosten

Wenn vom Auftraggeber nicht ausdrücklich anders gefordert, erfolgt der Versand nach Ermessen des Auftragnehmers entweder durch Spediteur oder Paketdienst. Sämtliche Kosten für Fracht und Zustellung von Spediteur und Bundesbahn gehen grundsätzlich zu Lasten des Auftraggebers.

12. Verpackung

Die Verpackungskosten sind in den Frachtkosten nicht enthalten. Verpackung wird nicht zurückgenommen. Bei Versand der Waren auf Paletten bzw. in Behältern der Bundesbahn hat der Kunde für die Rücklieferung zu sorgen.

13. Eine Auftragsbestätigung dient zur Kontrolle durch den Auftraggeber und ist bindend auch wenn schriftlich ein anderweitiger Bestelleingang getätigt wurde. Änderungen sind nur schriftlich einzureichen und ziehen entsprechende Preisanpassungen nach sich.

14. Teilmengenabruf: werden Teilmengen in geringeren Chargen abgerufen als im Angebot ursprünglich vorgesehen wird prozentual ein Aufschlag erhoben:

80% Zuschlag bei Abruf bis einschl. 25% der Menge.
60% Zuschlag bis einschl. 50% der Menge
40% Zuschlag bis einschl. 80% der Menge
33% Zuschlag bis unter 100% der angebotenen Menge

15. Geheimhaltungsvereinbarung: Die Firma 3D-Holz Design hat sich auf komplexe Fräsarbeiten in Holz und Holzwerkstoffen spezialisiert. Hierzu gehört oftmals auch die Übernahme bzw. Entwicklung vertraulicher kundenseitiger digitaler CAD-Fertigungszeichnungen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diese Daten im Rahmen seiner Möglichkeiten vor den unberechtigten Zugang Dritter entsprechend zu verwahren, Mitarbeiter entsprechend zu sensibilisieren und bei einer Umsetzung des Projektes in der Werkstatt durch eine öffentlich zugängliche Betriebsanweisung etwaigen öffentlichen Parteienverkehr über die Vertraulichkeit zu informieren (Fotografier Verbot, detaillierte Schilderungen an Dritte in Wort und Schrift). Die Dauer der Vertraulichkeit gilt grundsätzlich vor und während der Umsetzung des entsprechenden Projektes und nach Abschluss der Arbeit zehn Jahre darüber hinaus.

Etwaige Photographien während der Fertigung zur Nutzung im eigenen Portfolio sind intern grundsätzlich zulässig, öffentlich hingegen hat sich der der Auftragnehmer bis zwei Jahre nach Abschluss der Arbeiten eine entsprechende Genehmigung in schriftlicher Form beim Auftraggeber einzuholen. Nach dieser Sperrfrist stehen dem Auftragnehmer diese Aufnahmen hingegen zur freien Verfügung.

Bei vom Auftraggeber nachgewiesenen Verstößen gegen die Geheimhaltungsvereinbarung werden Schäden hieraus durch 3D-Holz Design bis max. 15.000.- Euro gegen Nachweis gedeckt. Sofern auf keine explizite Geheimhaltungsvereinbarung seitens des Auftraggebers bestanden wird ist diese Vereinbarung gültig sofern diese durch den Auftraggeber separat in Auftrag gegeben wird.

16. Für die Durchführung dieses Vertrages gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland ohne die Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist- sofern der Kunde Kaufmann ist- Traunstein

17. Vertragsbestimmungen: Soweit einzelne Vertragsbestimmungen oder Zusatzvereinbarungen dieses Vertrages ungültig sein sollten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung ist zwischen den Parteien eine dem Sinn und der wirtschaftlichen Zielsetzung nach möglichst gleichwertige rechtswirksame Regelung zu vereinbaren, wobei der ursprüngliche Wille beider Parteien ohne Einschränkung durch Auslegung zu ermitteln ist.